

**Promotionsordnung
der Zeppelin Universität**

**für die Erlangung der Grade
Dr. rer. pol., Dr. rer. soc. und Dr. phil.**

Zur Regelung der Verleihung von Doktorgraden nach § 70 Absatz 7 Satz 1, § 38 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, in der jeweiligen Fassung) hat der Senat der Zeppelin Universität aufgrund von § 70 Absatz 7 i. V. m. § 38 Absatz 4 LHG die nachfolgende Ordnung beschlossen:

**Promotionsordnung der Zeppelin Universität
für die Erlangung der Grade
Dr. rer. pol., Dr. rer. soc. und Dr. phil.**

vom 29.06.2011, zuletzt geändert durch Beschluss des Senates am 07. Mai 2014

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeines	4
	§ 1 Ziel und Zweck der Promotion	4
	§ 2 Promotionsausschuss	4
	§ 3 Dauer der Promotion	6
	§ 4 Sprache der Promotion	6
II	Zulassung zur Promotion	6
	§ 5 Zulassungsvoraussetzungen	6
	§ 6 Antrag auf Zulassung zur Promotion	8
	§ 7 Zulassung zur Promotion	9
	§ 8 Eignungsfeststellung	9
III	Struktur der Promotion	10
	§ 9 Promotionsprogramm	10
	§ 10 Betreuung der Dissertation	12
IV	Promotionsprüfung	13
	§ 11 Zulassung zur Promotionsprüfung	13
	§ 12 Dissertation	15
	§ 13 Begutachtung der Dissertation	16
	§ 14 Publikationsbasierte Dissertation	16
	§ 15 Note der Dissertation	16
	§ 16 Wiederholung der Dissertation; Rücktritt	19
	§ 17 Bestehen und Note der Disputation; Promotionskommission	20
	§ 18 Wiederholung der Disputation	21
	§ 19 Säumnis und Rücktritt von der Disputation	21
	§ 20 Gesamtergebnis der Promotion	22
	§ 21 Widerspruchsrecht	23
V	Erwerb des Doktorgrades und Titelführung	23
	§ 22 Doktorurkunde	23
	§ 23 Veröffentlichung der Dissertation	24
	§ 24 Täuschungsversuch und Entziehung des Doktorgrades	26
VI	Sonstige Regelungen	26
	§ 25 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät (Cotutelle de thèse)	26
	§ 26 Ehrenpromotion	28
	§ 27 Schlussbestimmungen	28
	§ 28 Promotionsgebühren	29
	Schlussformel	29

I Allgemeines

§ 1 Ziel und Zweck der Promotion

- (1) Durch die Promotion wird die Befähigung zur selbstständigen und weiterführenden wissenschaftlichen Arbeit nachgewiesen. Diese Befähigung wird aufgrund einer wissenschaftlich beachtlichen Arbeit (Dissertation), einer mündlichen Prüfung (Disputation) sowie der erfolgreichen Teilnahme am Promotionsprogramm der Zeppelin Universität festgestellt.
- (2) Die Zeppelin Universität verleiht aufgrund der bestandenen Promotionsprüfung den Grad Dr. rer. pol. (Doctor rerum politicarum) oder Dr. rer. soc. (Doctor rerum socialium) oder Dr. phil. (Doctor philosophiae). Voraussetzung hierfür ist eine erfolgreich abgeschlossene Promotion in einem Fach aus einem der folgenden Fachbereiche
 - | Wirtschaftswissenschaften,
 - | Staats- und Gesellschaftswissenschaften (Sozialwissenschaften), insbesondere Soziologie, Politikwissenschaft, Verwaltungswissenschaft, Kommunikations-/ Medienwissenschaft oder
 - | Kulturwissenschaften.
- (3) Eine zweite Promotion im gleichen Fach im Sinne des Abs. 2 ist unzulässig.
- (4) Die Zeppelin Universität kann die genannten Grade auch ehrenhalber (h.c.) verleihen.

§ 2 Promotionsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss besteht aus drei hauptamtlich an der Zeppelin Universität beschäftigten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, insbesondere (Junior-)Professorinnen und (Junior-)Professoren, aus den Fachbereichen gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2, wobei jeder Fachbereich mit mindestens einem professoralen Mitglied vertreten sein muss, sowie einem promovierten Mitglied des akademischen Mittelbaus. Es können Mitglieder der Verwaltung hinzugezogen werden.
- (2) Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Professorium ihres jeweiligen Fachbereichs und der Personengruppe des promovierten

wissenschaftlichen Mittelbaus für eine Amtszeit von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer in seiner oder ihrer Gruppe die meisten Stimmen erhält, mit der Maßgabe, dass aus jedem Fachbereich gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 mindestens ein professorales Mitglied vertreten sein muss.

- (3) Die Mitglieder des Promotionsausschusses wählen aus ihrer Mitte eine vorsitzende Person und deren Stellvertretung in geheimer Wahl; eine Wiederwahl ist zulässig. Vorsitz und Stellvertretung müssen der Gruppe der professoralen Universitätsmitglieder angehören.
- (4) Die vorsitzende Person beruft regelmäßig Sitzungen ein. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vor der Sitzung geladen wurden und einschließlich des oder der Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Promotionsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung und geheime Abstimmung sind nicht zulässig.
- (5) Der Promotionsausschuss kann im Einzelfall bis zu zwei weitere hauptamtlich an der Zeppelin Universität beschäftigte professorale Mitglieder aus demselben oder einem anderen Fachbereich hinzuziehen, wenn deren Fachkunde für die Beratungen förderlich ist (kooptierte Mitglieder); diese haben beratende Stimme. Ist ein Mitglied oder kooptiertes Mitglied des Promotionsausschusses gleichzeitig Promotor, Promotorin, Ko-Promotor oder Ko-Promotorin, darf es nicht an den Beratungen teilnehmen, soweit sie die von ihm betreute Person betreffen; eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig. Die Vorschriften der §§ 20 und 21 Landesverwaltungsverfahrensgesetz zu ausgeschlossenen Personen und der Besorgnis der Befangenheit bleiben hiervon unberührt.
- (6) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Promotionsausschusses sowie Gäste sind durch die vorsitzende Person zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Sitzungen werden protokolliert.
- (7) Die Aufgaben des Promotionsausschusses umfassen insbesondere
 - a) die Zulassung zur Promotion gemäß § 7;
 - b) die Festlegung einer etwaigen Eignungsfeststellung sowie ggf. zusätzlich zu erbringender Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 Abs. 2 und 3;

- c) die Prüfung des von Kandidatin oder Kandidat jährlich vorzulegenden Berichts über den Stand der Dissertation gemäß § 10 Abs. 5;
 - d) die Prüfung des Ergebnisses der Zwischenevaluation gemäß § 10 Abs. 6;
 - e) die Feststellung der Form der Dissertation gemäß § 12 Abs. 4;
 - f) die Bestellung von Betreuerinnen und Betreuern der Dissertation (Promotor, Promotorin und Ko-Promotor, Ko-Promotorin) gemäß § 10;
 - g) den Beschluss über die Anerkennung alternativer Leistungen im Rahmen des Promotionsprogramms gemäß § 9 Abs. 3;
 - h) die Organisation der Promotionsprüfung gemäß Teil 4;
 - i) die Festlegung von Änderungen der Dissertation zur Veröffentlichung nach § 23.
- (8) Der Promotionsausschuss kann Entscheidungen im Einzelfall oder bestimmte Befugnisse und Aufgaben generell an die vorsitzende Person übertragen und kann diese Übertragung zu jedem Zeitpunkt widerrufen.
- (9) Ein Beschluss kann auf Veranlassung der vorsitzenden Person auch im Umlaufverfahren in elektronischer Form per E-Mail gefasst werden, wenn dessen Gegenstand eine unaufschiebbare Angelegenheit ist.

§ 3 Dauer der Promotion

Die Promotion dauert nicht länger als vier Jahre. Über eine Verlängerung der Promotionsdauer entscheidet der Promotionsausschuss im Einzelfall auf Antrag.

§ 4 Sprache der Promotion

Alle für die Erlangung der Doktorgrade nötigen Leistungen können auf Antrag in englischer Sprache absolviert werden, wenn keine kapazitären oder organisatorischen Gründe entgegenstehen. Dies betrifft insbesondere

- a) die Dissertation,
- b) die Disputation und
- c) die Module des Promotionsprogramms.

II Zulassung zur Promotion

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Promotion kann als Doktorandin oder Doktorand (Promotionskandidatin oder Promotionskandidat) in der Regel zugelassen werden, wer in einem der

Fächer nach § 1 Abs. 2 Satz 2

1. einen Masterstudiengang,
2. einen Diplom-, Magister- oder Staatsexamensstudiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Kunsthochschule mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit oder
3. einen postgradualen Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht

mit einer Prüfung und einer Gesamtnote von mindestens 2,0 (gut) abgeschlossen und eine besondere fachliche Qualifikation hat.

(2) Ausnahmsweise kann als Promotionskandidatin oder Promotionskandidat zugelassen werden, wer in einem der Fächer nach § 1 Abs. 2 Satz 2

1. einen Abschluss nach Abs. 1 mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 erreicht hat oder dessen bzw. deren Abschlussprüfung in sinngemäßer Anwendung des § 18b Abs. 2 Satz 1 Bundesausbildungsförderungsgesetz nach ihrem Ergebnis zu den ersten 20 vom Hundert aller Prüfungsabsolventinnen und Prüfungsabsolventen gehören, die diese Prüfung in demselben Kalenderjahr abgeschlossen haben,
2. einen Abschluss in einem Bachelorstudiengang oder einem Staatsexamensstudiengang, der nicht unter Abs. 1 fällt, mit einer Gesamtnote von mindestens 1,5 erreicht hat,
3. einen Abschluss in einem Diplom-Studiengang einer Fachhochschule oder einer Berufsakademie mit einer Gesamtnote von 1,5 erreicht hat oder
4. einen Nebenfach-Abschluss mit mindestens der Note 1,5 erreicht hat und

eine besondere fachliche Qualifikation hat, die durch ein Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 8 nachgewiesen wird.

(3) Darüber hinaus kann ausnahmsweise als Promotionskandidatin oder Promotionskandidat zugelassen werden, wer

1. einen Abschluss an der Notarakademie Baden-Württemberg mit mindestens der Note „befriedigend“ erreicht hat oder
2. einen Abschluss gemäß Abs. 1 in einem anderen Fach als in einem der Fächer nach § 1 Abs. 2 Satz 2 erlangt hat, wenn die geplante Dissertation einen Grenzbereich zwischen diesem Fach und einem der Fächer nach § 1 Abs. 2 Satz 2 behandelt und

eine besondere fachliche Qualifikation hat, die durch ein Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 8 nachgewiesen wird. Im Falle von Satz 1 Nr. 2 gilt für das Fach der Rechtswissenschaften abweichend von Abs. 1 die Gesamtnote „befriedigend“.

§ 6 Antrag auf Zulassung zur Promotion

- (1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 erfüllt, kann die Zulassung zur Promotion beantragen.
- (2) Der Antrag besteht aus
 - a) einem Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs;
 - b) dem Nachweis des Hochschulabschlusses mit Notenangabe gemäß § 5 in Form einer beglaubigten Kopie (zum Verbleib);
 - c) dem Nachweis der besonderen fachlichen Qualifikation gemäß § 5 in der Form
 - eines sieben- bis zehneitigen Exposés der geplanten Dissertation;
 - der schriftlichen Betreuungszusage eines an der Zeppelin Universität tätigen promotionsberechtigten Mitglieds (Promotorin oder Promotor nach § 10) sowie der schriftlichen Begründung der fachlichen Qualifikation und des angestrebten Doktorgrades nach § 1 Absatz 2 Satz 1 durch den Promotor oder die Promotorin auf dem vom Promotionsausschuss ausgegebenen Formblatt;
 - d) dem vom Promotionsausschuss ausgegebenen vollständig ausgefüllten Antragsformular mit Angabe der Sprachwahl für die Promotionsleistungen gemäß § 4 lit. a) und b) sowie Angabe der vom Promotor oder der Promotorin abgezeichneten Form der Dissertation gemäß § 12 Abs. 4;
 - e) einer Erklärung über vorausgegangene oder laufende Promotionsgesuche; dabei ist anzugeben, wann, mit welchem Thema und bei welchem Fachbereich die Promotion beantragt und aus welchem Grund das Verfahren nicht abgeschlossen wurde; gegebenenfalls eine beglaubigte Urkunde über einen bereits verliehenen Doktorgrad und
 - f) einem polizeilichen Führungszeugnis nicht älter als sechs Monate

und ist vom Bewerber oder der Bewerberin vollständig bei der Zeppelin University Graduate School zur Weiterleitung an den Promotionsausschuss einzureichen.

§ 7 Zulassung zur Promotion

- (1) Der Promotionsausschuss beschließt auf der Grundlage der gemäß § 6 Abs. 2 eingereichten Unterlagen über die Zulassung zur Promotion.
- (2) Der Promotionsausschuss kann im Benehmen mit dem Promotor oder der Promotorin die Zulassung zur Promotion nach § 5 Abs. 1 mit der Auflage von zusätzlich zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen versehen. Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind vom Bewerber oder der Bewerberin nach der Zulassung parallel zum Promotionsprogramm zu erbringen und bei der Beantragung der Zulassung zur Promotionsprüfung gemäß § 11 nachzuweisen.
- (3) Der Promotionsausschuss beschließt die Zulassung zur Promotion für Bewerberinnen und Bewerber nach § 5 Abs. 2 und 3 unter der Bedingung, dass eine Eignungsfeststellung gemäß § 8 bestanden wird. Darüber hinaus kann der Promotionsausschuss auf Grundlage der Ergebnisse der Eignungsfeststellung im Benehmen mit dem Promotor oder der Promotorin die Zulassung zur Promotion gemäß § 5 Abs. 2 und 3 mit der Auflage von zusätzlich zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen versehen. Diese zusätzlich zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind nach der Zulassung parallel zum Promotionsprogramm von der Bewerberin oder dem Bewerber zu erbringen und bei der Beantragung der Zulassung zur Promotionsprüfung gemäß § 11 nachzuweisen.
- (4) Das Ergebnis des Zulassungsbeschlusses des Promotionsausschusses wird der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich mitgeteilt.
- (5) Lehnt der Promotionsausschuss eine Bewerbung ab, so kann die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich beim Senat der Zeppelin Universität Beschwerde einlegen. Der Senat entscheidet unter Berücksichtigung der schriftlichen Stellungnahme des Promotionsausschusses sowie des Promotors oder der Promotorin abschließend über die Zulassung. Die Bewerberin oder der Bewerber erhält eine Nachricht über den Beschluss des Senats.

§ 8 Eignungsfeststellung

- (1) Die Eignungsfeststellung nach § 7 Abs. 3 für Bewerberinnen und Bewerber

gemäß § 5 Abs. 2 und 3 besteht in der Regel aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

- (2) Der Promotionsausschuss legt mit der Beschlussfassung über die Zulassung zur Promotion gemäß § 7 Abs. 3 in Absprache mit dem Promotor oder der Promotorin eine fachnahe und eine weitere aus dem Fachbereich stammende Person für die gesamte Prüfung fest. Die Prüferinnen und Prüfer dürfen weder der Promotor noch die Promotorin, der Ko-Promotor oder die Ko-Promotorin sein. Sie können interne oder externe (Junior-) Professorinnen, (Junior-) Professoren, Nachwuchsgruppenleiterinnen¹, Nachwuchsgruppenleiter oder interne PostDocs sein.
- (3) Die schriftliche Prüfung umfasst die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem geplanten Forschungsvorhaben (research proposal). Der Gegenstand der mündlichen Prüfung (Rigorosum) wird auf Vorschlag des Promotors oder der Promotorin unter Berücksichtigung der im bisherigen Studium erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen im Fach der Dissertation vom Promotionsausschuss gestellt.
- (4) Die Ergebnisse der Eignungsfeststellung werden von den Prüferinnen und Prüfern dokumentiert, unterzeichnet und dem Promotor oder der Promotorin sowie dem Bewerber oder der Bewerberin über den Promotionsausschuss unverzüglich mitgeteilt.

III Struktur der Promotion

§ 9 Promotionsprogramm

- (1) An der ZU ist die Promotion mit der Teilnahme an einem teilstrukturierten Promotionsprogramm verbunden. Das Programm umfasst Lehrveranstaltungen, deren Besuch grundsätzlich verpflichtend ist. Es soll während der Promotionsphase absolviert werden.

¹ Vergleichbar mit der Personalkategorie der Juniorprofessur sind Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die eine eigens eingeworbene Forschungsgruppe selbständig leiten. Sie sind daher unabhängig von Lehrstühlen zu betrachten und voll promotionsberechtigt, vgl. § 10.

(2) Module des Promotionsprogramms sind:

<p>1. Wissenschaftliche Veranstaltungen</p> <ul style="list-style-type: none"> Verbund- & Clusterveranstaltungen Besuch thematischer Fachvorträge und Fachsymposien Besuch von Konferenzen und Tagungen 	<ul style="list-style-type: none"> Mindestens 3 Veranstaltungen Insgesamt mindestens 32 Lerneinheiten à 45 Minuten (4 Tage) Zeitpunkte der Teilnahme sind innerhalb der Promotionszeit offen, jedoch mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung nachzuweisen
<p>2. Doktoratsseminare</p> <p>Wählbar aus</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Forschungspraxis b) Hochschuldidaktische Weiterbildung c) Theorien d) Forschungsmethoden e) PhD Student Studies f) PhD Kooperationen 	<ul style="list-style-type: none"> Mindestens 4 Veranstaltungen Insgesamt mindestens 16 ECTS Zeitpunkte der Teilnahme sind innerhalb der Promotionszeit offen, jedoch mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung nachzuweisen die Bereiche a) bis f) sind frei wählbar, d. h. es kann jeder Bereich auch mehrfach belegt werden alle Kandidatinnen und Kandidaten mit Lehrverpflichtungen an der Zeppelin Universität sind verpflichtet, das hochschuldidaktische Angebot mit Vorrang zu besuchen. Doktoratsseminare können im Format der <i>PhD Student Studies</i> eigenverantwortlich von den Kandidatinnen und Kandidaten organisiert und in inhaltlicher Abstimmung mit einer Promotorin oder einem Promotor als Fachvertretung durchgeführt werden Ein Seminar kann im Rahmen der universitären Kooperationen auch an Partneruniversitäten belegt werden.
<p>3. Doktoratskolloquium</p> <ul style="list-style-type: none"> regelmäßige Diskussion der Dissertationsprojekte interne oder externe Kolloquien 	<ul style="list-style-type: none"> 1 x pro Semester Nachweis über laufende Teilnahme und Vorstellung des eigenen Dissertationsprojekts zu erbringen

(3) Ausnahmsweise kann von der Teilnahme am Promotionsprogramm nach Abs. 2 ganz oder in Teilen abgesehen werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat gleichwertige alternative Leistungen zu dem Promotionsprogramm nachweisen kann. Dazu muss die Kandidatin oder der Kandidat der Promotorin oder dem Promotor eine Auflistung der Leistungen vorlegen,

deren Gleichwertigkeit jeweils bestätigt werden muss. Die Bestätigung der Gleichwertigkeit orientiert sich neben inhaltlichen Faktoren an der Äquivalenz der erzielten Credit Points (Modul 2). Die Auflistung ist dem Promotionsausschuss zusammen mit den Unterlagen zur Zulassung zur Promotionsprüfung gemäß § 11 Abs. 2 vorzulegen, der endgültig über die Gleichwertigkeit beschließt. Über die Anrechenbarkeit von Doktoratsseminaren in Promotionskollegs entscheidet die Programmdirektion der ZUGS.

- (4) Die im Rahmen des Promotionsprogramms absolvierten Module und ggf. die endgültig als gleichwertig anerkannten alternativen Leistungen werden in einem Zeugnis festgehalten. Das Zeugnis wird den Kandidatinnen und Kandidaten nach bestandener Promotionsprüfung ausgehändigt und ist von der Programmdirektorin oder dem Programmdirektor der Zeppelin University Graduate School zu unterzeichnen (§ 22 Abs. 4).

§ 10 Betreuung der Dissertation

- (1) Die Dissertation wird von einer an der Zeppelin Universität beschäftigten Person auf einer Professur, Juniorprofessur, Nachwuchsgruppenleitung oder außerplanmäßigen (§ 6 Evaluationsordnung) Professur betreut (Promotorin oder Promotor). Eine Person auf einer *split chair* Professur oder einer Seniorprofessur oder eine Privatdozentin oder ein Privatdozent der Zeppelin Universität können auf Vorschlag eines Fachbereichs im Einvernehmen mit dem Promotionsausschuss vom Senat eine allgemeine Promotionsberechtigung erhalten und ebenfalls als Promotorinnen und Promotoren tätig werden.
- (2) Auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten bestellt der Promotionsausschuss eine weitere Person (Ko-Promotorin bzw. Ko-Promotor), die eine Professur, Juniorprofessur, Nachwuchsgruppenleitung, außerplanmäßige (§ 6 Evaluationsordnung) Professur, den Status Privatdozentin oder Privatdozent der Zeppelin Universität, eine Professur auf einem *split chair*, Seniorprofessur, Vertretungs- oder ZU-Honorarprofessur innehat und auf Vorschlag eines Fachbereichs im Einvernehmen mit dem Promotionsausschuss vom Senat eine allgemeine Promotionsberechtigung erhalten hat. Der Ko-Promotor oder die Ko-Promotorin sollte einer anderen promotionsberechtigten Hochschule angehören. Der Kandidat oder die Kandidatin muss den Vorschlag für die Ko-Betreuung mit den vollständigen

Kontaktdaten versehen und spätestens mit dem ersten Jahresbericht zum Fortgang der Dissertation nach Abs. 5 beim Promotionsausschuss einreichen.

- (3) Mindestens eine der beiden betreuenden Personen der Dissertation muss eine Professorin oder ein Professor sein.
- (4) Beiden betreuenden Personen, die gleichzeitig Gutachterinnen oder Gutachter der Dissertation gemäß § 13 sind, obliegt eine regelmäßige und nachhaltige Betreuung der wissenschaftlichen Arbeit der Kandidatin oder des Kandidaten; die Betreuung der Dissertation darf von Promotor oder Promotorin nicht delegiert werden. Die Beteiligten schließen zu diesem Zweck eine schriftliche Betreuungsvereinbarung.
- (5) Der Kandidat oder die Kandidatin muss dem Promotionsausschuss jährlich einen vom Promotor oder der Promotorin mitgezeichneten Bericht über den Fortgang des Dissertationsvorhabens einreichen. Hierfür ist das vom Promotionsausschuss ausgegebene Formblatt zu verwenden.
- (6) Beide betreuenden Personen führen zu einem fortgeschrittenen Zeitpunkt des Promotionsverfahrens, jedoch vor Antragsstellung zur Promotionsprüfung (§ 11), eine Zwischenevaluation durch. Die Zwischenevaluation findet auf Grund eines 30-minütigen Vortrags statt, zu dem die promovierten Mitglieder des jeweiligen Fachbereichs eingeladen werden. Ein Jahresbericht ist im Jahr der Zwischenevaluation entbehrlich.
- (7) Der Promotor oder die Promotorin kann die Betreuung nach einem Ausscheiden aus der Zeppelin Universität bis zu drei Jahre fortführen und das Prüfungsrecht wahrnehmen.
- (8) Endet die Betreuung des Promotors, der Promotorin, des Ko-Promotors oder der Ko-Promotorin vor Abschluss der Promotion, so muss der Vorsitz des Promotionsausschusses auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten unverzüglich Ersatz bestellen.

IV Promotionsprüfung

§ 11 Zulassung zur Promotionsprüfung

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung sind
 - a) eine angefertigte Dissertation gemäß § 12;
 - b) das absolvierte Promotionsprogramm gemäß § 9 und
 - c) der Nachweis über die abgelegte Zwischenevaluation.

- (2) Wer die Voraussetzungen nach § 11 Abs. 1 erfüllt, kann die Zulassung zur Promotionsprüfung beantragen. Der Antrag besteht aus:
 - a) mindestens vier gebundenen Exemplaren der Dissertation, die den Gutachterinnen und Gutachtern nach § 13 und der Zeppelin University Graduate School zugehen müssen, sowie eine damit identische digitale Version der Dissertation, die die Programmdirektion der ZUGS archiviert; falls weitere Gutachten gemäß § 15 anzufertigen sind, müssen weitere gebundene Exemplare eingereicht werden;
 - b) der Niederschrift über die Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung (§ 38 Abs. 4 S. 4 LHG) folgenden Inhalts: „Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet. Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.“;
 - c) der Änderungsbegründung und schriftlichen Genehmigung des Promoters oder der Promotorin über die Form der Dissertation als Monographie oder als publikationsbasierte Dissertation gemäß § 6 Abs. 2 lit. d) und § 12 Abs. 4 in Kopie, soweit diese Änderungen erfahren hat;
 - d) Nachweisen von ggf. zusätzlich zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 2 und 3) und über die Teilnahme am Promotionsprogramm. Die Anrechnung alternativer Leistungen bzw. die Befreiung vom Promotionsprogramm müssen ebenfalls gemäß § 9 Abs. 3 und 4 nachgewiesen werden;
 - e) dem Nachweis über die Teilnahme an der präventiven Plagiatskontrolle der ZU gemäß § 12 Abs. 3 sowie
 - f) ggf. weiteren Vorschlägen zu möglichen externen Gutachterinnen oder Gutachtern der Dissertation gemäß § 13

und ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten vollständig bei der Zeppelin University Graduate School zur Weiterleitung an den Promotionsausschuss einzureichen.

- (3) Die Niederschrift über die Abnahme der Versicherung an Eides statt gemäß Abs. 2 lit. b) erhält die Kandidatin oder der Kandidat, nachdem sie oder er im

Justizariat der Zeppelin Universität die erforderliche Versicherung an Eides statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen geleistet hat (§ 27 LVwVfG, § 70 Abs. 6 i. V. m. § 38 Abs. 4 S. 4 LHG).

- (4) Der Promotionsausschuss beschließt auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen über
1. die Zulassung zur Promotionsprüfung;
 2. die Zulassung der Form der Dissertation gemäß § 12 Abs. 4;
 3. die Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter der Dissertation gemäß § 13.

Die Kandidatin oder der Kandidat erhält schriftliche Bescheide über diese Beschlüsse des Promotionsausschusses.

§ 12 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss einen selbstständig erarbeiteten und angemessen formulierten, wissenschaftlich beachtenswerten Beitrag der Kandidatin oder des Kandidaten zur wissenschaftlichen Forschung darstellen. Eine Dissertation, die bereits an anderer Stelle als Dissertation eingereicht worden ist, darf nicht Grundlage der Promotion werden.
- (2) Über den inhaltlichen Text hinaus muss die eingereichte Dissertation ein Titelblatt, ein Inhaltsverzeichnis, eine übersichtliche Zusammenfassung und ein ausführliches Verzeichnis der verwendeten Quellen und Literatur enthalten. Im Falle empirischer Untersuchungen sind die zugrunde liegenden, für die jeweiligen Untersuchungen erhobenen Primärdaten ebenfalls einzureichen.
- (3) Die Dissertation muss vor dem Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung der präventiven Plagiatskontrolle der ZU unterzogen und ein entsprechender Nachweis nach § 11 Abs. 2 lit. e) vorgelegt werden.
- (4) Die Dissertation kann als Monographie oder als publikationsbasierte Dissertation (§ 14) verfasst werden. Die gewählte Form muss im Antragsformular auf Zulassung zur Promotion angegeben und schriftlich von der Promotorin oder dem Promotor durch Abzeichnung genehmigt werden (§ 6 Abs. 2 lit. d)). Die Form der Dissertation kann in begründeten

Ausnahmefällen und mit schriftlicher Zustimmung der Promotorin oder des Promotors bis zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung zur Promotionsprüfung einmal geändert werden. Die Änderungsbegründung der Kandidatin oder des Kandidaten und die schriftliche Zustimmung der Promotorin oder des Promotors muss zusammen mit einem Jahresbericht zur Dissertation (§ 10 Abs. 5) beim Promotionsausschuss eingereicht werden. Der Promotionsausschuss muss die Änderung der Form der Dissertation beschließen.

§ 13 Begutachtung der Dissertation

- (1) Die Dissertation wird von zwei Gutachterinnen oder Gutachtern, der Promotorin bzw. dem Promotor und der Ko-Promotorin bzw. dem Ko-Promotor, begutachtet.
- (2) Gehört die Ko-Promotorin oder der Ko-Promotor entgegen § 10 Abs. 2 Satz 2 ebenfalls der Zeppelin Universität oder einer nicht promotionsberechtigten Hochschule an, bestellt der Promotionsausschuss auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten eine dritte, externe Person für ein Gutachten gemäß § 10 Abs. 2 und 3.
- (3) Ist eine Gutachterin oder ein Gutachter nach §§ 20 oder 21 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) wegen Befangenheit ausgeschlossen, bestellt der Promotionsausschuss Ersatz gemäß § 10 Abs. 2 und 3.
- (4) Jede Gutachterin und jeder Gutachter erstellt ein Gutachten. Zwingende Voraussetzung für die Begutachtung ist die jeweils eigene, unmittelbare und vollständige Kenntnisnahme der Dissertation. Die Gutachten müssen die Empfehlung der Annahme oder Ablehnung der vorgelegten Dissertation nachvollziehbar und so verständlich begründen, dass die Mitglieder des Promotionsausschusses in die Lage versetzt werden, auf der Grundlage der Gutachten selbst verantwortlich zu entscheiden.

§ 14 Publikationsbasierte Dissertation

- (1) Wesentliche Bestandteile einer publikationsbasierten Dissertation sind mindestens drei Einzelarbeiten, die innerhalb der Promotionszeit und in der

Regel bei international anerkannten Fachzeitschriften mit Begutachtungsverfahren (peer review) eingereicht wurden und die dort unter Begutachtung sind (Status „under review“); hiervon muss mindestens eine Arbeit in Alleinauthorschaft verfasst sein. Der bisherige Begutachtungsprozess jeder Einzelarbeit muss mit sämtlichen Ergebnissen in einer separaten Unterlage dokumentiert und beim Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung gemäß § 11 Abs. 2 mit der Dissertation zur Begutachtung eingereicht werden.

- (2) Die Einzelarbeiten nach Abs. 1 müssen einen übergreifenden Forschungszusammenhang aufweisen, der in Form einer wissenschaftlich fundierten Darstellung zu begründen ist. Diese Darstellung muss einen Umfang von mindestens 30 Seiten umfassen.
- (3) Die Summe der Einzelarbeiten nach Abs. 1 jeweils gewichtet mit dem Kehrwert der Anzahl aller auf den jeweiligen Einzelarbeiten vermerkten Autorinnen und Autoren muss mindestens die Zahl zwei ergeben. Einzelarbeiten in Alleinauthorschaft werden mit dem Faktor 1 gewichtet; Einzelarbeiten mit jeweils einer Ko-Autorin oder einem Ko-Autor werden zur Hälfte gewichtet; Einzelarbeiten mit jeweils zwei Ko-Autorinnen oder Ko-Autoren werden zu einem Drittel gewichtet usw.
- (4) Zwei Gutachterinnen oder Gutachter dürfen nicht zugleich Ko-Autorinnen oder Ko-Autoren sein; § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Zusätzlich zur Begutachtung gemäß § 13 ist eine weitere externe Person, die bisher nicht am Verfahren beteiligt war, vom Promotionsausschuss für ein Gutachten zu bestellen. Gegenstand der Begutachtung ist auch die Darstellung nach Abs. 2.

§ 15 Note der Dissertation

- (1) Die Gutachten erstellenden Personen erhalten unmittelbar nach der Zulassung der Kandidatin oder des Kandidaten zur Promotionsprüfung je ein Exemplar der Dissertation. Sie legen dem Promotionsausschuss die Gutachten über die Dissertation spätestens drei Monate nach Erhalt der Dissertationsexemplare mit einer Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung der Dissertation vor. Annahme oder Ablehnung sind zu begründen.
- (2) Jede die Annahme befürwortende Person schlägt im Gutachten eine Note für die Bewertung der Dissertation vor. Die Note kann lauten:

summa cum laude	mit Auszeichnung	= 1 oder 1,3
magna cum laude	sehr gut	= 1,7 oder 2 oder 2,3
cum laude	gut	= 2,7 oder 3 oder 3,3
rite	genügend	= 3,7 oder 4
non rite	nicht bestanden	= 4,3 oder schlechter

- (3) Das Justizariat gibt dem promovierten wissenschaftlichen Personal unter Angabe der begutachtenden Personen umgehend bekannt, wo Gutachten und Dissertation zwei Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit sechs Wochen, ausliegen. Die Auslagefrist ist nach zwei Wochen der Vorlesungszeit auch dann gewahrt, wenn die Auslage in der vorlesungsfreien Zeit beginnt. Die Kandidatin oder der Kandidat sowie alle Angehörigen des promovierten wissenschaftlichen Personals der Zeppelin Universität können in diesem Zeitraum zu den regulären Öffnungszeiten Einsicht nehmen. Alle Angehörigen des promovierten wissenschaftlichen Personals der Zeppelin Universität können bis zum Ende der Auslagefrist schriftlich begründete Stellungnahmen ankündigen. Stellungnahmen müssen spätestens eine Woche nach Ankündigung im Justizariat eingehen.
- (4) Der Promotionsausschuss nimmt die Dissertation an, wenn die Gutachten einstimmig die Annahme empfehlen und keine ablehnenden Stellungnahmen eingegangen sind. Für die Benotung gilt:
1. Weichen die zur Bewertung der Arbeit vorgeschlagenen Noten um den Wert 1,0 oder weniger voneinander ab, so ergibt sich die Bewertung der Dissertation aus dem arithmetischen Mittel der vorgeschlagenen Noten, das bis auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet wird.
 2. Weichen die zur Bewertung der Arbeit vorgeschlagenen Noten um mehr als den Wert 1,0 voneinander ab, so bestimmt der Promotionsausschuss eine weitere Person für ein Gutachten. Die Bewertung der Dissertation ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der vorgeschlagenen Noten, das bis auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet wird.
 3. Lautet die zur Bewertung der Arbeit vorgeschlagene Note bei beiden Gutachten "summa cum laude", bestimmt der Promotionsausschuss eine weitere Person für ein Gutachten; es sei denn, es handelt sich um eine publikationsbasierte Dissertation nach § 14. § 14 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

- (5) Die Notenbezeichnung der Dissertation wird wie folgt festgesetzt:

summa cum laude	mit Auszeichnung	= bis 1,50
magna cum laude	sehr gut	= über 1,50 bis 2,50
cum laude	gut	= über 2,50 bis 3,50
rite	genügend	= über 3,50 bis 4,00
non rite	nicht bestanden	= über 4,00

- (6) Bei Eingang einer ablehnenden Stellungnahme oder bei unterschiedlichen Empfehlungen hinsichtlich der Annahme oder Ablehnung kann der Promotionsausschuss von jeder begutachtenden Person der Dissertation eine ergänzende schriftliche Stellungnahme einholen und zusätzlich bis zu zwei weitere Gutachterinnen oder Gutachter bestellen. Der Promotionsausschuss legt das weitere Verfahren fest und beschließt in einer weiteren Sitzung nach Erhalt der ergänzenden schriftlichen Stellungnahmen über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Im Falle der Annahme setzt der Promotionsausschuss eine Benotung der Dissertation entsprechend Abs. 4 und 5 fest.
- (7) Die Kandidatin oder der Kandidat erhält einen – im Falle der Ablehnung begründeten – Bescheid über den Beschluss des Promotionsausschusses, der die Möglichkeit zur Wiederholung der Dissertation gemäß § 16 Abs. 1 einräumen kann.

§ 16 Wiederholung der Dissertation; Rücktritt

- (1) Lehnen die Gutachten mehrheitlich oder lehnt der Promotionsausschuss die Dissertation ab, so ist die Promotion beendet. Ausnahmsweise kann der Promotionsausschuss im Falle von behebbaren Mängeln an der Dissertation im Einvernehmen mit der Promotorin, dem Promotor, der Ko-Promotorin und dem Ko-Promotor beschließen, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb einer vom Promotionsausschuss festzusetzenden Frist von höchstens einem Jahr eine umgearbeitete Dissertation einreichen darf. Die Kandidatin oder der Kandidat erhält über diesen Beschluss einen schriftlichen Bescheid. Ein Exemplar der abgelehnten Dissertation verbleibt bei den Akten.

Für die Wiederholung der Dissertation gelten §§ 11 bis 15 entsprechend. Bei Nichtbestehen einer wiederholten Dissertation ist die Promotion endgültig nicht bestanden.

- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann aus wichtigem Grund von der Promotionsprüfung zurücktreten, bis der Promotionsausschuss einen Beschluss über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation gefasst hat. Der Promotionsausschuss muss eigens über die Anerkennung des Grundes befinden.

§ 17 Bestehen und Note der Disputation; Promotionskommission

- (1) Die mündliche Promotionsprüfung (Disputation) soll innerhalb von vier Monaten nach dem Eingang des letzten Gutachtens stattfinden. Sie wird von einer Promotionskommission abgenommen, deren Mitglieder der Promotionsausschuss bei Annahme der Dissertation bestellt.
- (2) Die Promotionskommission besteht aus der Promotorin bzw. dem Promotor und der Ko-Promotorin bzw. dem Ko-Promotor, einem Mitglied des Promotionsausschusses, das den Vorsitz führt, sowie einem Mitglied des Professoriums oder einem promovierten Mitglied des akademischen Mittelbaus der Zeppelin Universität. Als weiteres weder frage- noch prüfungsberechtigtes Mitglied in beisitzender Funktion wird in der Regel die Programmdirektorin oder der Programmdirektor der Zeppelin University Graduate School bestimmt, alternativ ein sich im Abschlussjahr der Promotion befindliches Mitglied des akademischen Mittelbaus.
- (3) Die Disputation wird durch die der Promotionskommission vorsitzende Person geleitet. Es wird ein ordnungsgemäßes Verfahren gewährleistet. Das Mitglied in beisitzender Funktion führt das Protokoll. Das Protokoll muss von allen Mitgliedern der Promotionskommission unterzeichnet werden.
- (4) Die Disputation dauert 90 Minuten. Sie wird durch einen hochschulöffentlichen Vortrag der Kandidatin oder des Kandidaten über die grundlegenden Ergebnisse der Dissertation eingeleitet, der 30 Minuten nicht überschreiten soll. Die anschließende nichtöffentliche Fachdiskussion geht vorwiegend auf Themen und Fragen ein, die sachlich oder methodisch mit der Dissertation zusammenhängen. Frageberechtigt sind nur die Mitglieder der Promotionskommission.

- (5) Im direkten Anschluss an die Disputation berät die Promotionskommission in geheimer, nichtöffentlicher Sitzung, ob die Kandidatin oder der Kandidat diese bestanden hat. Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder muss die Disputation für bestanden erklären. Die Promotionskommission bewertet die bestandene Disputation mit einer der in § 15 Abs. 2 genannten Noten. Wenn eine Einigung über die Note nicht zustande kommt, wird aus den vorgeschlagenen Noten der vier Kommissionsmitglieder analog § 15 Abs. 4 das auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnete arithmetische Mittel als Note für die Disputation festgelegt. Die der Promotionskommission vorsitzende Person teilt der Kandidatin oder dem Kandidaten nach Abschluss der Beratung mit, ob und mit welcher Note die Disputation bestanden wurde.
- (6) Der Vorsitz der Promotionskommission leitet das Protokoll mit den Ergebnissen der Disputation unverzüglich an den Promotionsausschuss weiter.

§ 18 Wiederholung der Disputation

- (1) Besteht die Kandidatin oder der Kandidat die Disputation nicht, so erhält sie oder er darüber vom Promotionsausschuss einen schriftlichen Bescheid. Es wird die Möglichkeit eingeräumt, die Disputation frühestens nach Ablauf von drei und spätestens nach Ablauf von sechs Monaten einmal zu wiederholen. Für die Wiederholung der Disputation gilt § 17 entsprechend. Das Ergebnis der Dissertation bleibt unberührt.
- (2) Die gesamte Promotionsprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Wiederholung der Disputation nach Abs. 1 nicht bestanden wurde. Die Kandidatin oder der Kandidat erhält vom Promotionsausschuss einen schriftlichen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen der Promotion.

§ 19 Säumnis und Rücktritt von der Disputation

- (1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Disputationstermin nicht erscheint, müssen die Gründe für das Nichterscheinen der Promotionskommission unverzüglich angezeigt und binnen dreier Tage schriftlich erklärt werden. Im Krankheitsfall muss dieser Erklärung ein ärztliches Attest beigelegt werden.

- (2) Eine während der Disputation eingetretene Prüfungsunfähigkeit, die zum Rücktritt von der Disputation führt, muss unverzüglich, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Ergebnisses der Disputation, beim Vorsitz der Promotionskommission angezeigt und binnen dreier Tage schriftlich erklärt werden. Im Krankheitsfall muss dieser Erklärung ein ärztliches Attest beigelegt werden.
- (3) Über die Möglichkeit einer Wiederholung der Disputation beschließt der Promotionsausschuss auf Basis der vorliegenden schriftlichen Erklärung sowie ggf. weiterer Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten.
- (4) Die Disputation gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder nach Beginn der Disputation ohne wichtigen Grund von ihr zurücktritt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere eine Prüfungsunfähigkeit infolge von Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten.

§ 20 Gesamtergebnis der Promotion

- (1) Nach Bestehen der Disputation stellt der Promotionsausschuss das Gesamtergebnis der Promotion und den auf Grund des fachlichen Schwerpunkts zu verleihenden Doktorgrad nach § 1 Absatz 2 Satz 1 fest.
- (2) In das Gesamtergebnis gehen die Note der Dissertation zu achtzig vom Hundert und die Note der Disputation zu zwanzig vom Hundert ein.
- (3) Die Notenbezeichnung für das Gesamtergebnis der Promotion (Prädikat) wird wie folgt festgesetzt mit der Maßgabe, dass das Prädikat "summa cum laude" nur dann vergeben werden darf, wenn die Dissertation dieses Prädikat erhalten hat:

summa cum laude	= bis 1,50	mit Auszeichnung
magna cum laude	= über 1,50 bis 2,50	sehr gut
cum laude	= über 2,50 bis 3,50	gut
rite	= über 3,50 bis 4,00	genügend
non rite	= über 4,00	ungenügend

- (4) Über das Gesamtergebnis der bestandenen Promotionsprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat vom Promotionsausschuss einen schriftlichen Bescheid mit einer zusammenfassenden Begründung und dem Hinweis, dass die Doktorurkunde nach § 22 nach Veröffentlichung der Dissertation ausgehändigt wird und erst nach diesem Zeitpunkt die Berechtigung zur Führung des angestrebten Doktorgrades vorliegt. Der Bescheid enthält die Erlaubnis, den Doktorgrad vorläufig in der Form des „Dr. des.“ zu führen; als Anlagen sind beigefügt das Zeugnis über die absolvierten Module des Promotionsprogramms (§ 9) und eine Bescheinigung über die abgelegte Promotionsprüfung.

§ 21 Widerspruchsrecht

- (1) Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Promotionsausschusses, der Promotionskommission oder ihrer Vorsitzenden müssen von der Kandidatin oder vom Kandidaten innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift an den Promotionsausschuss gerichtet werden. Die Frist wird auch durch die Einlegung des Widerspruchs bei der Präsidentin oder beim Präsidenten in Vertretung der Zeppelin Universität gewahrt.
- (2) Hilft der Promotionsausschuss dem Widerspruch nicht ab, legt der Promotionsausschuss den Widerspruch dem Senat zur Entscheidung vor.

V Erwerb des Doktorgrades und Titelführung

§ 22 Doktorurkunde

- (1) Der oder die Promovierte darf den Doktorgrad erst führen, wenn die Urkunde über die bestandene Doktorprüfung ausgehändigt oder übersandt worden ist.
- (2) Die Urkunde wird nach der Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 23 ausgehändigt oder übersandt.
- (3) Die Urkunde enthält das Prädikat der Promotion und den Titel der Dissertation. Die Urkunde wird auf den Tag der Disputation ausgestellt, mit dem Universitätsstempel versehen und von der Präsidentin oder dem

Präsidenten der Universität sowie der oder dem Dean der Zeppelin University Graduate School unterzeichnet.

- (4) Sowohl das Zeugnis über die Veranstaltungen des Promotionsprogramms als auch die Bescheinigung über die abgelegte Doktorprüfung können auf Antrag in englischer Fassung ausgehändigt werden.

§ 23 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Dissertation muss von der Kandidatin oder vom Kandidaten innerhalb eines Jahres nach Bestehen der Disputation in üblicher fachspezifischer Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Der Promotionsausschuss kann die Jahresfrist nach Satz 1 auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten aus wichtigem Grund höchstens zwei Mal um je ein weiteres Jahr verlängern. Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat eine Frist, ohne einen Verlängerungsantrag eingereicht zu haben, so verliert sie oder er alle durch die Promotion erworbenen Rechte.
- (2) Vor der Veröffentlichung ist die Dissertation zur Festlegung des Veröffentlichungsmodus sowie zur Erteilung der Druckerlaubnis über den Promotionsausschuss der Promotorin oder dem Promotor vorzulegen. Sie können im Benehmen mit dem Promotionsausschuss Änderungen der Dissertation im Hinblick auf deren Veröffentlichung verlangen oder auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten genehmigen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Genehmigung zur Übersetzung und Veröffentlichung der Dissertation in einer anderen Sprache beim Promotionsausschuss beantragen. Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat die Einholung der Druckerlaubnis und der Genehmigung, so erlöschen alle durch die Promotion erworbenen Rechte.
- (3) Die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation gilt als erfüllt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat sechs auf alterungsbeständigem Papier gedruckte, gebundene Exemplare der vollständigen Dissertation unentgeltlich beim Promotionsausschuss abliefert und darüber hinaus in einer der folgenden Formen veröffentlicht:
 - a) Ein Verlag übernimmt die Verbreitung über den Buchhandel und weist eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nach. In diesem Falle müssen abweichend von Halbsatz 1 sechs Belegexemplare des Buches beim Promotionsausschuss abgeliefert werden. Der Ablieferung steht es gleich,

wenn der Verlag dem Promotionsausschuss gegenüber verbindlich zusichert, dass die Dissertation druckfertig ist, deren Druck innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein wird und die sechs Belegexemplare dem Promotionsausschuss unentgeltlich zugesandt werden;

- b) bei Veröffentlichung der gesamten Dissertation in einer wissenschaftlich anerkannten Fachzeitschrift sind sechs Sonderdrucke der entsprechenden Fachzeitschrift/-en unentgeltlich an den Promotionsausschuss abzuliefern;
- c) sind im Falle einer publikationsbasierten Dissertation gemäß § 14 einzelne Teile der Dissertation in einer oder mehreren wissenschaftlich anerkannten Fachzeitschrift/en veröffentlicht worden, sind jeweils sechs Sonderdrucke der jeweiligen entsprechenden Fachzeitschriften unentgeltlich an den Promotionsausschuss abzuliefern. Darüber hinaus beschließt der Promotionsausschuss bei Dissertationen gemäß § 14 über die Art der Veröffentlichung in Anlehnung an lit. d), es sei denn, eine Veröffentlichung gemäß lit. a) kann von der Kandidatin oder vom Kandidaten nachgewiesen werden;
- d) auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Promotionsausschuss in Ausnahmefällen auch die Vervielfältigung durch Anwendung der üblichen Vervielfältigungsverfahren (Buch- oder Fotodruck) genehmigen. In diesem Fall hat die Kandidatin oder der Kandidat zusätzlich 40 Pflichtexemplare an den Promotionsausschuss abzuliefern; darüber hinaus ist dem Promotionsausschuss eine Datei der finalen Version der Dissertation zur Verfügung zu stellen. Dateiformat und Datenträger richten sich nach den Vorgaben der Universitätsbibliothek. Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung. Die Kandidatin oder der Kandidat ist verpflichtet, der Zeppelin Universität das Recht einzuräumen, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten sowie diese in Wissenschaftsnetzen und wissenschaftlichen Datenbanken zugänglich zu machen.
- e) Monographien nach § 12 können abweichend von lit. a) alternativ zur Publikation in einem Verlag in Form einer pdf-Datei in das Institutionelle Repositorium der Zeppelin Universität eingespeist werden. Zur Archivierung in der Bibliothek der Zeppelin Universität sind darüber hinaus 3 Printexemplare der vollständigen Dissertation unentgeltlich abzuliefern. Publikationsbasierte Dissertationen nach § 14 können als Zweitpublikation in das Institutionelle Repositorium der Zeppelin Universität aufgenommen werden. Die vertraglichen Vereinbarungen mit den Zeitschriftenverlagen,

die die Dissertation oder Einzelteile davon im Rahmen einer Erstpublikation angenommen haben, bleiben unberührt.

- (4) Bei Veröffentlichung der Dissertation müssen dem Titel folgende Angaben voran- oder nachgestellt werden, dies kann auch auf der Rückseite des Titelblattes geschehen:

| Dissertation der Zeppelin Universität
| Namen der begutachtenden Personen
| Datum der Disputation.

- (5) Die presserechtlichen Ablieferungspflichten bleiben unberührt.

§ 24 Täuschungsversuch und Entziehung des Doktorgrades

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Kandidatin oder der Kandidat bei seiner Promotionsprüfung (Dissertation und Disputation) oder bei den Nachweisen gemäß § 5 eine Täuschung, Drohung oder Bestechung oder einen Verstoß gegen die Promotionsordnung begangen hat, so ist die Promotionsprüfung aufgrund eines Beschlusses des Promotionsausschusses für ungültig und die Promotion für endgültig nicht bestanden zu erklären. Hinsichtlich des Widerrufs oder der Rücknahme der Verleihung des Doktorgrades bleiben die §§ 48 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz unberührt.
- (2) Der Doktorgrad einschließlich der Ehrendoktorwürde kann darüber hinaus aufgrund eines Beschlusses des Promotionsausschusses durch die Universität entzogen werden, wenn der oder die Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat, bei deren Vorbereitung oder Begehung der Doktorgrad eingesetzt worden ist, rechtskräftig verurteilt worden ist; die ausgehändigte Urkunde ist dann einzuziehen.

VI Sonstige Regelungen

§ 25 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät (Cotutelle de thèse)

- (1) Die Zeppelin Universität kann zusammen mit einer wissenschaftlichen

Hochschule des Auslands in einer gemeinsam durchgeführten Promotion den Grad des Dr. rer. pol. oder des Dr. rer. soc. oder des Dr. phil. verleihen. Dieses Verfahren setzt eine gemeinsame Betreuung durch je eine Promotorin oder einen Promotor bzw. eine Ko-Promotorin oder einen Ko-Promotor und einen mindestens einsemestrigen Aufenthalt der Kandidatin oder des Kandidaten als Promovierende an der Partneruniversität voraus. Die ausländische Einrichtung muss nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzen und der zu verleihende Grad muss unter Berücksichtigung der von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der KMK herausgegebenen Empfehlungen sowie von völkerrechtlichen Äquivalenzvereinbarungen in der jeweils geltenden Fassung anzuerkennen sein.

- (2) Die Voraussetzungen zur Zulassung zur Promotion müssen sowohl nach den Regelungen der Zeppelin Universität als auch nach denen der ausländischen Hochschule erfüllt werden.
- (3) Zum Zweck einer gemeinsamen Promotionsprüfung ist zwischen der Zeppelin Universität und der ausländischen Hochschule eine Vereinbarung zu treffen, die der Promotionsausschuss genehmigen muss. Die Vereinbarung regelt eine gemeinsam von den zuständigen Organen der ausländischen Hochschule und dem Promotionsausschuss geleitete Promotion, insbesondere eine gemeinsame Prüfung, Bewertung und Benotung der Promotionsleistungen durch eine gemeinsame Promotionskommission sowie die Modalitäten der Veröffentlichung der Dissertation. Sie kann Ausnahmen zur Zusammensetzung der Promotionskommission, zur Erstellung der Gutachten, zu Form, Dauer und Sprache der Disputation, zur Sprache der Dissertation und der Urkunde sowie zu den Modalitäten der Veröffentlichung der Dissertation vorsehen.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat erhält nach Veröffentlichung der Dissertation gemäß Abs. 3 eine von den beteiligten Hochschulen gemeinsam ausgestellte Promotionsurkunde, auf der der Doktorgrad der ausländischen Hochschule und der der Zeppelin Universität aufgeführt sind. Die Kandidatin oder der Kandidat verpflichtet sich dabei, jeweils nur einen Doktorgrad, entweder den der ausländischen Universität oder denjenigen der Zeppelin Universität, nicht aber beide gemeinsam zu führen. Der Kandidat erhält darüber hinaus einen Bescheid, der die gemeinsame Betreuung bestätigt und auf die Verpflichtungen nach Satz 2 hinweist.

- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Promotion im Sinne dieser Vorschrift beim Promotionsausschuss frühestens nach der Zulassung zur Promotion und spätestens bis zum Ende des ersten Semesters beantragen.

§ 26 Ehrenpromotion

- (1) Die Zeppelin Universität kann aufgrund hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder anderer besonderer Verdienste ideeller Art um die der Universität anvertrauten Wissenschaften die Würde eines doctor rerum politicarum honoris causa (Dr. rer. pol. h.c.) oder doctor rerum socialium honoris causa (Dr. rer. soc. h.c.) oder doctor philosophiae honoris causa (Dr. phil. h.c.) ehrenhalber verleihen.
- (2) Voraussetzung für die Verleihung des Dr. rer. pol. h.c. oder des Dr. rer. soc. h.c. oder des Dr. phil. h.c. ehrenhalber ist ein ausführlicher, von mindestens drei professoralen Mitgliedern der den betreffenden Titel vergebenden Fächergruppe unterstützter Antrag, der dem Senat zur Beschlussfassung vorgelegt werden muss. Der Senat muss die Verleihung ehrenhalber mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen.
- (3) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Aushändigung der hierfür ausgefertigten Urkunde, in der die Verdienste des oder der Promovierten hervorgehoben werden. Die Urkunde wird mit dem Universitätssiegel versehen und von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität und dem oder der Dean der Zeppelin University Graduate School unterzeichnet.

§ 27 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Kandidatinnen und Kandidaten, die an ihrer Dissertation vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung an der Zeppelin Universität zu schreiben begonnen haben, schließen ihre Promotion nach dieser Ordnung ab. Sie müssen insbesondere die Voraussetzungen zur Zulassung zur Promotion nach § 5 erfüllen und einen Antrag auf Zulassung nach § 6 beim Promotionsausschuss stellen.
- (3) Die mit Wirkung zum 01.11.2013 in Kraft tretenden Änderungen gelten für zu diesem Zeitpunkt zugelassene Kandidatinnen und Kandidaten nicht, es sei

denn, sie sind für die jeweilige betroffene Person subjektiv günstiger; insoweit besteht ein Vertrauensschutz.

§ 28 Promotionsgebühren

Gebühren werden in einer gesonderten Gebührenordnung geregelt, die die Geschäftsführung der Trägerin der Zeppelin Universität erlässt.

Schlussformel

Die Präsidentin oder der Präsident hat den Änderungen dieser Ordnung gemäß § 38 Absatz 4 Satz 1 Landeshochschulgesetz zugestimmt.

Bekanntmachungsvermerk

Die vom Senat am 07.05.2014 beschlossenen Änderungen werden gemäß § 38 Abs. 4 Satz 1 LHG genehmigt und bekannt gegeben. Sie treten m. W. v. 01.06.2014 in Kraft.

Friedrichshafen, den 08.05.2014

Prof Dr Stephan A Jansen
Präsident
